

## 6.1 Teilgebiet Zierfische

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

*Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.*

### I. Aufgabenbereich:

Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten und Haltungsschäden aller in Süß- und Seewasseraquarien sowie in Teichen gehaltenen Zierfische unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen aquatischer Nichtvertebraten.

### II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

### III. Weiterbildungsgang:

#### 1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet oder Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen mit einschlägigem, repräsentativem Patientengut und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Fische mit der Teilgebietsbezeichnung „Zierfische“ 2 Jahre

#### 2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten an Instituten für Mikrobiologie oder Pathologie oder in Zoologischen Gärten, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter fachtierärztlicher Leitung, können mit bis zu 6 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

3. Vorlage von fünf Falldiskussionen mit Literaturangaben über verschiedene Krankheitsfälle bei Zierfischen

4. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 40 fachbezogenen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

### IV. Wissensstoff:

1. Eingehende Kenntnisse der bei Gartenteichfischen - insbesondere Koi-karpfen und Goldfischen - und bei den in der Aquaristik gehaltenen Süß- und Seewasserrfischen auftretenden Krankheiten und Haltungsstörungen hinsichtlich Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe sowie der Lebensbedingungen der aquatischen Nichtvertebraten (Schalen-, Krusten-, Korallen- und Hohltiere)

2. Besondere Kenntnisse der Haltung, Pflege, Wasseransprüche, Fütterung und des Transportes der unter 1. genannten Tiere

3. Einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere des Tier- und Artenschutzes.

### V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet und zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen

2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

### VI. Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Teilgebiet „Zierfische“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.